

# Allgemeine Lieferbedingungen für die Erdgaslieferung und Netzbenutzung

## (Erdgaslieferungs- und Netzbenutzungsvertrag)

## 1 Lieferverhältnis

### 1.1 Beginn

Die ebs Erdgas + Biogas AG liefert dem Kunden Erdgas. Das Lieferverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit dem Anschluss der Anlage des Kunden an das Erdgasnetz oder mit dem Bezug von Erdgas.

### 1.2 Übergabestelle und Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze ist zugleich Erd-gasübergabestelle und befindet sich bei der Hauptabsperrarmatur am Ende der Hausanschlussleitung im Gebäude des Kunden. Das durch Unterzeichnung dieser Netzanschlussbedingungen durch den Kunden begründete Rechtsverhältnis dauert unter Vorbehalt einer Übertragung des Rechtsverhältnisses gemäss Ziffer 5 vorstehend solange, wie der Netzanschluss des Kunden besteht.

## 2 Erdgaslieferung

### 2.1 Regelmässigkeit der Erdgaslieferung

Die ebs Erdgas + Biogas AG liefert das Erdgas in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Druck- Toleranzen. Die Beschaffenheit und Qualität richtet sich nach der Anlieferung an die ebs Erdgas + Biogas AG.

### 2.2 Unterbrechungen in der Erdgaslieferung

#### 2.2.1 Unmöglichkeit der Lieferung

Die ebs Erdgas + Biogas AG hat das Recht, ohne weitere Kostenfolgen für sich selbst, die Lieferung von Erdgas insbesondere bei höherer Gewalt, ausserordentlichen Ereignissen, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Lieferengpässen oder aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

### 2.2.2 Anderweitige Gründe

Die ebs Erdgas + Biogas AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Erdgas zu verweigern:

1. wenn Installationen erstellt oder Apparate verwendet werden, die nicht den Vorschriften bzw. den mit der ebs Erdgas + Biogas AG getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
2. bei widerrechtlichem Erdgasbezug;
3. bei Defekten, die nicht unverzüglich behoben werden können, oder bei denen Unfälle zu befürchten sind;
4. bei Verweigerung des Zutritts zu Räumlichkeiten, in denen Gaseinrichtungen montiert sind;
5. wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Erdgasbezug oder die Netzbenutzung nicht nach kommt;
6. bei anderweitiger Zuwiderhandlung gegen sonstige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder denjenigen für den Anschluss an das Erdgasnetz.

### 2.2.3 Zahlungspflichten des Kunden bei Unterbrechungen der Erdgaslieferung

Die Einstellung der Erdgasabgabe aus den in Ziff. 2.2.1. und 2.2.2. erwähnten Gründen befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der ebs Erdgas + Biogas AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 2.3 Netzkapazität

Falls der Kunde seinen Leistungsbezug über die vereinbarte Quote hinaus erhöht, so hat er für die Folgen von hieraus allenfalls entstehenden Auswirkungen in den vorgelagerten Netzen und Anlagen der ebs Erdgas + Biogas AG und Dritter sowie den erforderlichen Aufwand für den allfälligen Ausbau aufzukommen. Dabei ist die ebs Erdgas + Biogas AG nicht verpflichtet, das Netz auszubauen.

# 3 Messeinrichtungen

## 3.1 Installation, Aufwand

Die notwendigen Apparaturen für die Messung des über das Netz bzw. über die Übergabestelle der ebs Erdgas + Biogas AG von ihr oder Dritten gelieferten Erdgases werden von der ebs Erdgas + Biogas AG angeschafft und bleiben in ihrem Eigentum. Der für die Messeinrichtungen erforderliche Raum wird der ebs Erdgas + Biogas AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde erstellt nach Massgabe der von der ebs Erdgas + Biogas AG gelieferten Angaben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und die notwendigen Schutzvorrichtungen.

## 3.2 Kundenseitige Messeinrichtung

Es steht dem Kunden frei, auf eigene Kosten eine andere Messeinrichtung anzuschaffen, vorausgesetzt, diese entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist amtlich geeicht. Die ebs Erdgas + Biogas AG ist zu informieren und hat das Recht, solche Messeinrichtungen des Kunden zu überprüfen und zu plombieren. Für den Unterhalt hat der Kunde selbst aufzukommen. In jedem Falle sind der ebs Erdgas + Biogas AG die Messdaten in der von ihr bestimmten Form und Aufbereitung periodisch zur Verfügung zu stellen.

## 3.3 Messung des Erdgasverbrauchs

3.3.1 Für die Feststellung des Erdgasverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige bzw. vertraglich vereinbarte (vgl. Ziff. 4.4. hiernach) Toleranz hinaus wird der Erdgasbezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Kundenangaben durch die ebs Erdgas + Biogas AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

3.3.2 Die ebs Erdgas + Biogas AG kann den Kunden veranlassen, die Zählerablesung selbst vorzunehmen und das Resultat der ebs Erdgas + Biogas AG zu übermitteln.

3.3.3 Wegen Beanstandungen der Erdgasmessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

## 3.4 Toleranzen

Der Kunde kann eine Prüfung des von der Messeinrichtung ermittelten Werts verlangen. Ergibt die Prüfung die Richtigkeit der Messwerte, so hat der Kunde die Kosten für Prüfung und Umtriebe zu tragen. Eine Abweichung der Angaben des Gaszählers von +/- 5 % wird von den Vertragsparteien toleriert. Bei grösseren Abweichungen ist der Durchschnitt der entsprechenden Semesterrate des Vorjahres zu verrechnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird nach den Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verrechnet.

# 4 Bau, Betrieb, Unterhalt der Anlagen

Die Anlagen haben den jeweils geltenden Gasleitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen und dürfen nur durch entsprechend qualifizierte Installateure erstellt oder geändert werden.

Unterhalt und Versicherung sowie die Kosten allfälliger Erweiterungen und Ab - Abänderungen der kundeneigenen Installationen gehen zu Lasten des betreffenden Eigentümers.

Festgestellte Mängel an den Installationen sind der ebs Erdgas + Biogas AG unverzüglich zu melden.

Eigene mangelhafte Erdgaseinrichtungen und/oder Geräte, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch die ebs Erdgas + Biogas AG ohne vorherige Mahnung vom Erdgasnetz abgetrennt oder plombiert werden.

# 5 Entgelt

Unter Vorbehalt besonderer schriftlicher Vereinbarungen gelten für die Leistungen der ebs Erdgas + Biogas AG deren publizierte Preisblätter. Dabei sind die Preise nach Gasverbrauch und Leistungen der ebs Erdgas + Biogas AG differenziert. In den Preisen enthalten sind grundsätzlich die Leistung für

Energielieferung, wie auch die Netzleistungen inkl. Messung. Soweit sie nicht dem Wettbewerb unterliegen, basieren diese auf den Kosten und enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

## **6 Zahlungsmodalitäten**

### **6.1 Rechnungsstellung**

Die ebs Erdgas + Biogas AG stellt ihre Erdgaslieferungen dreimonatlich in Rechnung. Sie ist berechtigt, Akontozahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder Kassierzähler einzubauen. Kassierzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des verlangten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Zähler sowie zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

### **6.2 Fälligkeit**

Die Rechnungen sind binnen 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **6.3 Zahlungsverzug**

**6.3.1** Sämtliche Zahlungen sind jeweils mit Eintritt der Fälligkeit zu leisten. Der Kunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung am nächsten Werktag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.

**6.3.2** Bei Zahlungsverzug ist die ebs Erdgas + Biogas AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.

**6.3.3** Ist der Kunde mit der Zahlung länger als 30 Tage in Verzug, so kann die ebs Erdgas + Biogas AG, nach Ansetzen einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung bei unbenutztem Ablauf der Frist, den Erdgaslieferungsvertrag ausserordentlich kündigen und die Lieferung unterbrechen. In diesem Fall steht der ebs Erdgas + Biogas AG für die vom Kunden bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Kündigungstermins nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in ebendieser Höhe zu. Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## **7 Gewährleistung und Haftung**

### **7.1 Gewährleistung**

Für Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grosse, Lecks sowie Unterbrüchen oder sonstigen Einschränkungen im Netzbetrieb und in der Erdgasabgabe wird jegliche Gewährspflicht der ebs Erdgas + Biogas AG, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 7.2 Haftung

7.2.1 Die ebs Erdgas + Biogas AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- oder Personenschäden.

7.2.2 Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.2.3 Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal CHF 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal CHF 50'000 ~ pro Jahr begrenzt.

## 8 Kündigungsrechte

### 8.1 Allgemeines Kündigungsrecht

Der Vertrag kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden mit einer Frist von drei Monaten auf einen beliebigen Termin schriftlich gekündigt werden.

### 8.2 Mieterwechsel

Der Mieter kann den Vertrag bei Kündigung des Mietverhältnisses, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Anzeigefrist von zwanzig Tagen schriftlich auf den Mietnachfolger oder den Hauseigentümer bzw. dessen Vertretung (z.B. Hausverwaltung) übertragen.

Vorausgesetzt ist, dass der neue Mieter oder der Hauseigentümer den Vertrag anerkennt und der ebs Erdgas + Biogas AG die Identität des neuen Vertragspartners bekannt ist. So lange der neue Mieter oder der Hauseigentümer sein Akzept zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich erklärt hat, haftet der bisherige Kunde gegenüber der ebs Erdgas + Biogas AG für die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen.

### 8.3 Handänderung

Bei einer Handänderung ist der Kunde verpflichtet, den neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verpflichten und der ebs Erdgas + Biogas AG ein vom neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten unterzeichnetes Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustellen. Solange der neue Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte sein Akzept zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich erklärt hat, haftet der bisherige Kunde gegenüber der ebs Erdgas + Biogas AG für die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen.

### 8.4 Kündigung nach Zahlungsverzug

Es gilt die Regelung gemäss Ziff. 7.3.3. hievor.

## 8.5 Kündigung aufgrund wichtiger Gründe

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien vorbehalten.

# 9 Allgemeine Bestimmungen

## 9.1 Erdgasabnahme

Die Erdgasabnahme muss den jeweils gültigen eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, einschliesslich den Normen und Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches genügen.

## 9.2 Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist eine Verrechnung nur mittels unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gestattet. Es ist nicht zulässig, wegen ungeklärter Gegenforderungen entsprechende Teilbeträge fälliger Zahlungen zurückzuhalten.

## 9.3 Informationspflichten

9.3.1 Der Abnehmer wird der ebs Erdgas + Biogas AG alle für den korrekten Gasbezug und Abrechnung der entsprechenden Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig und ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen. Die ebs Erdgas + Biogas AG ist berechtigt, diese Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.

9.3.2 Jeder Eigentums- oder Mieterwechsel ist der ebs Erdgas + Biogas AG vom Verkäufer bzw. Vermieter unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels schriftlich zu melden.

## 9.4 Übertragung auf andere Gesellschaften oder Personen

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Erdgaslieferungsvertrag durch den Kunden auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person sowie die Unterabtretung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ebs Erdgas + Biogas AG. Die ebs Erdgas + Biogas AG ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teil weise durch Dritte erbringen zu lassen.

## 9.5 Ersatzbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

## **9.6 Anpassung des Vertrages**

Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender Bestimmungen des künftigen Gasmarktgesetzes notwendige Anpassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.

## **9.7 Anwendbares Recht**

Es gilt schweizerisches Recht.

## **9.8 Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren hiermit die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der ebs Erdgas + Biogas AG.

1. Oktober 2006